

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses

Die Entschädigungsregelung gilt in der Fassung vom 01.09.2004, ergänzt durch Beschluss der Vollversammlung der IHK Chemnitz vom 24.09.2012, 23.09.2013, 22.09.2014, 03.12.2018 und 07.06.2021 genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Rechtsaufsichtsbehörde.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu errichtenden Prüfungsausschüssen sowie dem Berufsbildungsausschuss und dem Schlichtungsausschuss gewährt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz Entschädigungen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses der IHK Chemnitz. Eine Entschädigung durch die IHK Chemnitz erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

- die Erarbeitung von Überdenkungsentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen.

(2) Die Teilnahme an Prüferschulungen und konstituierenden Sitzungen der Prüfungsausschüsse werden nicht als Zeitversäumnisse gewertet.

§ 2 Zeitversäumnisse

(1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse gewährt. Als Zeitversäumnisse gelten:

- die schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsdurchführung
- die Auswertung der schriftlichen und praktischen Prüfung
- Besprechungen der Prüfungsausschüsse
- Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
- Besprechungen des Berufsbildungsausschusses
- Sitzung des Schlichtungsausschusses
- Vorbereitung von Prüfungen
- Auf- und Abbau des Prüfortes (maximal im Umfang von 2 Stunden)

§ 3 Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnisse

(1) Für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung im Umfang von § 16 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Bei einer erforderlichen Anreise am Tag vor der eigentlichen ehrenamtlichen Tätigkeit wird zusätzlich zu den Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen nach Beleg (z.B. Übernachtungskosten) für den Anreisetag ein Zeitversäumnis nach Absatz 1 für maximal 6 Stunden und Aufwand entsprechend § 5 vergütet.

§ 4 Fahrtkostenersatz

(1) Neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenersatz. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Prüfungs- bzw. Besprechungsort.

(2) Bei Benutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse ersetzt.

(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden pro gefahrenen Kilometer 0,30 EUR¹ erstattet. Abweichungen von der kürzesten Wegstrecke sind zu begründen. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, ersetzt.

(4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Chemnitz, unter Vorlage der Bestätigung der IHK Chemnitz und der Belege, erstattet.

§ 5 Aufwand

(1) Unabhängig von Wohn- bzw. Beschäftigungsort wird für die Abwesenheit aus Anlass der Prüfungen vom Wohnort ein Tagegeld in folgender Höhe gewährt:

Mindestens 6 Std./ weniger 8 Std.	3,00 EUR pro Tag
Mindestens 8 Std./ weniger 14 Std.	6,00 EUR pro Tag
Mindestens 14 Std./ weniger 24 Std.	12,00 EUR pro Tag
Ab 24 Std.	24,00 EUR pro Tag

(2) Bei einer Abwesenheit unter 6 Stunden werden unabhängig vom Wohn- oder Beschäftigungsort die notwendigen Auslagen bis zu 3,00 Euro pauschal erstattet. Lediglich, wenn die Auslagen diesen Betrag übersteigen, werden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Absatz 1 vorgesehenen Tagegeldes erstattet.

¹ § 3 Nr. 13 EStG i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 2 EStG

² Eine Prüfungsstunde entspricht einer Prüfungszeit von 60 Minuten.

³ Programmierte Prüfungen: Aufgaben mit vorgegebener Musterlösung und Lösungsschablone

§ 6 Korrektur von Prüfungsaufgaben

(1) Die Korrektur schriftlicher Prüfungsaufgaben wird je nach Prüfungsart sowie Prüfungsdauer und -arbeit wie folgt entschädigt:

Prüfungsart	Entschädigung pro Prüfungsstunde ² und -arbeit
programmiert ³	0,60 EUR
gemischt ⁴	1,20 EUR
konventionell ⁵	3,00 EUR

Erfolgt für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsaufgaben bereits eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 3 ist diese Entschädigung nicht anwendbar.

(2) Die Sichtung/ Bewertung von Anträgen für Projekte, Reporte, Projektarbeiten, Dokumentationen oder Facharbeiten wird mit 2,50 EUR je Antrag entschädigt.

(3) Die Korrekturen von Projektarbeiten in der Berufsbildung werden mit 12,50 EUR pro Prüfungsarbeit entschädigt. In der Fortbildung werden die Fallstudien mit 12,50 EUR und die Projektarbeit mit 25,00 EUR pro Prüfungsarbeit vergütet.

(4) Für die Sichtung bzw. Bewertung von betrieblichen Aufträgen/ Reporten/ Dokumentationen einschließlich der Themenerstellung für das Fachgespräch werden in den gewerblich-technischen Ausbildungsberufen 8,00 EUR pro Prüfungsarbeit und in den kaufmännischen bzw. kaufmännisch-verwandten Ausbildungsberufen 5,00 EUR pro Arbeit entschädigt.

⁴ Gemischte Prüfungen: Kombination aus programmierten und konventionellen Aufgaben

⁵ Konventionelle Prüfungen: ungebundene Aufgaben, die ausführlich in schriftlicher Form beantwortet werden

§ 7 Erstellung von Prüfungsaufgaben

(1) Schriftliche Prüfungsarbeiten

Die Erarbeitung schriftlicher Prüfungsaufgaben wird pro Prüfungsstunde⁶ und Prüfungsfach mit 20,00 EUR entschädigt. Dabei wird nicht zwischen Neuerstellung und Überarbeitung der Aufgaben unterschieden.

(2) Mündliche Prüfungen

Für die Erstellung von Fragekatalogen für mündliche Prüfungen werden pro Prüfungsstunde⁷ und -fach 6,00 EUR erstattet.

(3) Praktische Prüfungsaufgaben

Die Entschädigung für das Erstellen von praktischen Prüfungsaufgaben erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes gemäß § 3. Dabei gelten folgende Grenzwerte:

- Für die Ausarbeitung einer neuen Prüfungsaufgabe (einschl. Erprobung und Erstellung kompletter Unterlagen): max. 20 Std. pro praktische Prüfung
- Für die Überarbeitung einer vorhandenen Prüfungsaufgabe (einschl. Erprobung und Erstellung kompletter Unterlagen): max. 12 Std. pro praktische Prüfung.

(4) Sach- und Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben sind mit der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 abgegolten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Chemnitz Sach- und Materialkosten erstattet werden.

§ 8 Sonstige Tätigkeiten

(1) Für prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, wird eine Entschädigung nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Chemnitz entsprechend § 3 und § 5 gewährt.

Genehmigungsvermerk:

Dresden, den 12.07.2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Uwe Bartoscheck, Ministerialrat

⁶ Eine Prüfungsstunde entspricht einer Prüfungszeit von 60 Minuten.

⁷ Eine Prüfungsstunde entspricht einer Prüfungszeit

(2) Für die Übergabe von Prüfungsunterlagen werden Fahrtkosten entsprechend § 4 und Sachkosten (Parkgebühr, Porto) lt. Originalbeleg erstattet. Zeitversäumnisse werden entsprechend § 3 für max. 2 Stunden entschädigt.

§ 9 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Besteuerung

(1) Die Entschädigungsansprüche sind auf dem jeweils geltenden Formular⁸ der IHK Chemnitz bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Prüfertätigkeit elektronisch geltend zu machen. Originalbelege sind von den Anspruchsberechtigten in der elektronischen Prüferabrechnung hochzuladen. Unberechtigt geltend gemachte Ansprüche sind durch die zuständigen Mitarbeiter/-innen zurückzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht im laufenden Kalenderjahr, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres, geltend gemacht wird.

(3) Für die Besteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Chemnitz, den 07.06.2021

gez. Dr. h.c. Pfortner

Präsident

gez. Wunderlich

Hauptgeschäftsführer

von 60 Minuten.

⁸ „Webfachverfahren Prüfer“

Chemnitz, den 15.07.2021

gez. Dr. h.c. Pfortner
Präsident

gez. Wunderlich
Hauptgeschäftsführer